

**Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen  
Leutershausen KUL  
vom 03.04.2018**

Die Stadt Leutershausen erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) folgende Satzung:

**§ 1**

**Änderungen der Unternehmenssatzung**

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Leutershausen KUL vom 03.04.2018 wird in § 5 wie folgt geändert:

**§ 5**

**Der Verwaltungsrat**

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stadtrat. <sup>2</sup>Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Stadt Leutershausen. <sup>3</sup>Vertreter des ersten Bürgermeisters als vorsitzenden Verwaltungsratsmitglied sind die Stellvertreter des ersten Bürgermeisters gemäß Art. 39 GO. <sup>4</sup>Mit Zustimmung dieser Stellvertreter kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen, der den ersten Bürgermeister bei dessen Abwesenheit vertritt. <sup>5</sup>
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>3</sup>Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. <sup>4</sup>Die Abberufung obliegt dem Stadtrat.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. <sup>3</sup>Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
  - a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens;
  - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen

mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;

- c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

<sup>4</sup>Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 3 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet (Art. 90 Abs. 3 S. 7 i.V.m. Art. 31 Abs. 3 S. 2 GO).

- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Leutershausen und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten je Sitzungsteilnahme eine Entschädigung, die der Entschädigung der Mitglieder des Stadtrats nach der Geschäftsordnung des Stadtrats entspricht. <sup>2</sup>Weitere Entschädigungen, insbesondere Entschädigungen für den Verdienstaussfall oder Ausgleich häuslicher Nachteile werden nicht gewährt. <sup>3</sup>Gewinnbeteiligungen dürfen den Verwaltungsratsmitgliedern nicht gewährt werden. <sup>4</sup>Die Ablieferungspflichten nach Art. 20 a Abs. 4 GO sind zu beachten.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. <sup>3</sup>Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Leutershausen.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderung dieser Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Leutershausen, den 08.05.2020

Stadt Leutershausen

Harald Domscheit

2.Bürgermeister